

Entwicklung des kollektiven Arbeitsrechts in der Bundesrepublik Deutschland

Auch aus Deutschland ist von Angriffen auf das kollektive Arbeitsrecht zu berichten.

Keine Wunder in einem Land, dessen Regierung mit Eifer und Härte über die Unverbrüchlichkeit marktliberaler Orthodoxie wacht und seinen Partnern empfindliche Wohlstandsverluste durch Austerität zumutet.

Im Sommer dieses Jahres hat der deutsche Gesetzgeber die Koalitions-freiheit und das Recht auf kollektivvertragliche Regelung der Arbeitsbedingungen empfindlich beschnitten. Die Rede ist vom sog. Tarifeinheitsgesetz.

Der Anlass liegt in der Konkurrenz unter den Gewerkschaften.

Auch in Deutschland existieren neben den großen und dominierenden Branchen-Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes mehrere Berufsgewerkschaften.

Sie setzen sich exklusiv aus den Angehörigen bestimmter Berufe zusammen.

In der Regel kooperieren sie mit der jeweils zuständigen Branchen-Gewerkschaft und schließen gemeinsame Tarifverträge ab.

Aus diesen Tarifgemeinschaften sind in den letzten Jahren drei gut organisierte und konfliktbereite Berufsverbände ausgeschert.

Die Lokführer, die Piloten und die Krankenhausärzte sahen ihre Interessen in der bestehenden Partnerschaft mit der Branchengewerkschaft nicht mehr angemessen vertreten.

Sie entschieden sich daher für eigenständige Verhandlungen und Verträge.

In der Folgezeit gelang es ihnen in einigen Tarifkonflikten, mittels Streiks bessere Tarifverträge als die Branchen-Gewerkschaften durchzusetzen.

Diese erfolgreichen Streiks veranlassten die derzeit regierende große Koalition aus CDU und SPD, eine Forderung der Arbeitgeber aufzugreifen und durch Gesetz den Tarifvertrag der jeweils kleineren Gewerkschaft außer Kraft zu setzen.

Konkret: Vereinbaren konkurrierende Gewerkschaften für dieselbe Beschäftigtengruppe divergierende Tarifverträge, soll jeweils nur ein Tarifvertrag gelten.

Den Zuschlag erhält der Vertrag der Gewerkschaft, die im Betrieb die meisten Mitglieder hat.

Dazu muss man wissen: nach deutschem Recht gelten Tarifverträge grundsätzlich nur für die Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft, nicht etwa für alle Beschäftigten eines Betriebes.

Bestehen also mehrere Tarifverträge, sind sie grundsätzlich nebeneinander anzuwenden: für die Mitglieder der Gewerkschaft A der Tarifvertrag a, für die Mitglieder der Gewerkschaft B der Tarifvertrag b.

Die nunmehr verabschiedete gesetzliche Änderung erklärt dagegen den Tarifvertrag der Minderheitsgewerkschaft für nicht anwendbar.

Deren Mitglieder verlieren folglich den Schutz des Kollektivvertrages und werden um ihre Freiheit gebracht, ihre Arbeitsbedingungen nach eigenen Vorstellungen, also autonom, mit kollektivvertraglicher Verbindlichkeit zu gestalten.

Die gesetzliche Disziplinierung trifft die betroffenen Gewerkschaften in ihrer zentralen Funktion, womöglich in ihrer Existenz.

Wer tritt schon einer Gewerkschaft bei und beteiligt sich an einem Streik, wenn er damit rechnen muss, dass der erkämpfte Tarifvertrag am Ende nicht gilt?

Folgerichtig haben inzwischen mehrere Berufsgewerkschaften das Verfassungsgericht angerufen. Es ist zu erwarten, dass das Gericht das Gesetz kassiert.

Doch die Vollständigkeit verlangt eine kritische Nachbemerkung.

Zum einen wehren sich nicht alle Gewerkschaften gegen den gesetzlichen Eingriff.

Einige haben dem Gesetz zugestimmt, in der kurzfristigen Erwartung, dass der Staat ihnen auf diese Weise eine lästige Konkurrenz vom Leibe hält. Der DGB ist seitdem in der Frage gespalten.

Zum anderen beschränkt sich der Widerstand auf das von einigen Gewerkschaften angestrebte gerichtliche Verfahren.

Natürlich ist die Anrufung des Verfassungsgerichts richtig und notwendig.

Doch kann darüber die politische und soziale Dimension aus dem Blick geraten. Der soziale Konflikt und seine Lösung werden an die Gerichte delegiert.

Dies fördert den ohnehin verbreiteten politischen Attentismus der gewerkschaftlichen und politischen Linken in unserem Land.

Dabei wissen wir doch: der Kampf um ein soziales Europa ist nur zu gewinnen, wenn er auch in den Metropolen, den wirtschaftlich dominanten Ländern aufgegriffen wird, und zwar nicht nur als Rechtsstreit, sondern als sozialer und politischer Kampf.